Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(22.11.1976) Drucksache 9/177

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 9 / 177 S**
Stadtbürgerschaft 22. 11. 76
9. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für eine Straßenverkehrsfläche ab Oberneulander Landstraße nordwestlich des Grundstückes Hausnummer 147 A

Bebauungsplan 1069

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 23. September 1976 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan** für eine Straßenverkehrsfläche ab Oberneulander Landstraße nordwestlich des Grundstückes Hausnummer 147 A **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für eine Straßenverkehrsfläche ab Oberneulander Landstraße nordwestlich des Grundstückes Hausnummer 147 A wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 13. Mai 1976 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt

das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
das Ortsamt Oberneuland
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
das Gartenbauamt
die Landwirtschaftskammer
die Gartenbaukammer
die Stadtwerke Bremen AG

Am 13. Mai 1976 hatte die Deputation für Bau und Raumordnung die Auslegung des Planes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Bebaungsplanentwurf mit Begründung hat vom 9. Juli bis 9. August 1976 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 18. Juni bis 2. Juli 1976 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Oberneuland Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind keine Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan für eine Straßenverkehrsfläche ab Oberneulander Landstraße nordwestlich des Grundstückes Hausnummer 147 A zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für eine Straßenverkehrsfläche ab Oberneulander Landstraße nordwestlich des Grundstückes Hausnummer 147 A

Bebauungsplan 1069

I. Anlaß und Ziel der Planaufstellung

Der Bebauungsplan 847 sieht für das Gebiet des hiermit vorgelegten Bebauungsplanentwurfes keine Erschließung vor. Nunmehr wird durch Bauabsichten die Ausweisung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche erforderlich, die durch diesen Bebauungsplan festgesetzt werden soll.

Der Bebauungsplan 1069 nimmt dabei auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht, der erhalten bleiben soll.

II. Planinhalt

Als Planinhalt wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

III. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

für Grunderwerb	DM 153 000,—
für Arbeiten des Amtes für Straßen- und Brückenbau	DM 18 000,—
für Arbeiten des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung	DM 112 500,—

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

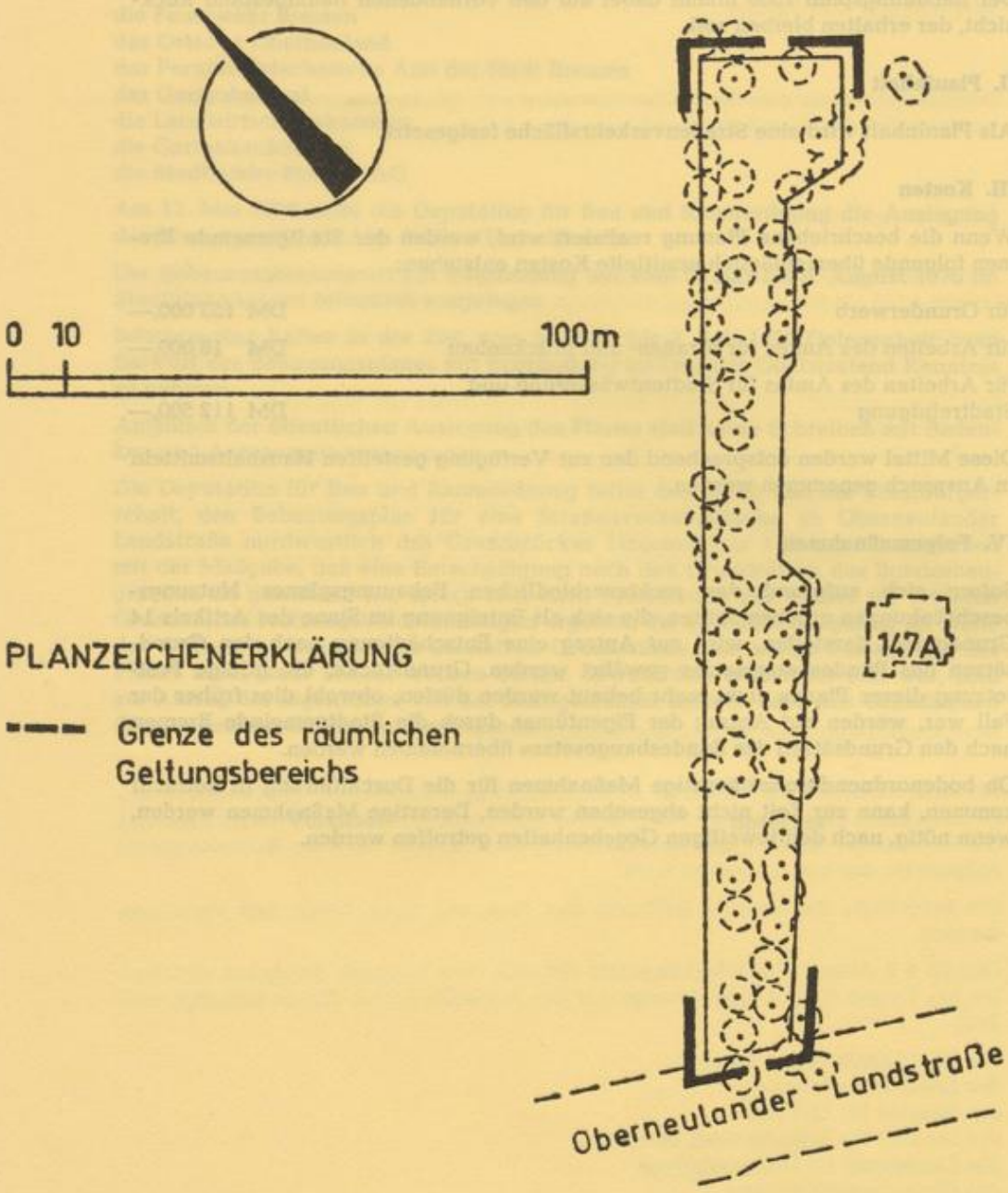
IV. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

BEBAUUNGSPLAN 1069

für eine Straßenverkehrsfläche ab Oberneulander Landstraße nordwestlich des Grundstückes Hausnummer 147A



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Druck: Bremer Nachrichten GmbH